

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,

Der Wilsdruffer Tageblatt erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Verlagspreis: Bei Abholung in der Buchhandlung und den Ausgabestellen 2 Mk. im Monat, bei Bezahlung durch die Seiten 2,50 Mk., bei Postbestellung 2 Mk. zuzüglich Abgabe 16 Pf. alle Postkontore. Wochentblatt für Wilsdruff u. Umgegend.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend. Postkosten und andere Ausgaben zu jeder Zeit bezahlen zu entrichten. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung entgegen.

Das Wilsdruffer Tageblatt verzögert die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstamtss Tharandt, Finanzamt Nossen.



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Anzeigenpreis: die gespaltenen Zeitsäule 20 Goldpfennig, die 4 gespaltenen Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 10 Goldpfennig, die 2 gespaltenen Reklameteile im restlichen Teile 100 Goldpfennig. Nachschlagsgebühr 20 Goldpfennig. Veröffentlichte Schreibungen werden noch möglichst rasch und Preiswerte verarbeitet. Anzeigenabnahme bis spätestens 10 Uhr durch den übermittelten Anzeigenübernehmer ist keine Garantie. Jeder Redaktionsspruch erfordert, dass der Vertrag durch eine eingetragene Person abgeschlossen wird. Anzeigen nehmen nur Vermittlungsbüros entgegen.

Nr. 190. — 84. Jahrgang.

Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postleitz. Dresden 2640

Sonntag, 16. August 1925

Preisbildung.

Von einem volkswirtschaftlichen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Nun hat auch der Reichsrat die so hart umkämpfte Zollvorlage angenommen. Proteste einiger Vertreter im Reichsrat, die die Verfassungsmäßigkeit des Zustandekommens der Zollvorlage bezweifeln, blieben wirkungslos. Spannend sonnte man nun darauf sein, wie namentlich die Getreidebörsen auf dieses Zustandekommen reagieren würden. Man kann wohl sagen, dass der Getreidepreis ein gewisser Thermometer für sämtliche Preise landwirtschaftlicher Produkte darstellt und darstellt, weil diese Preise bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen in einer ziemlich stabilen Beziehung hinsichtlich ihrer Höhe zum Getreidepreis stehen. Nun melben fast alle deutschen Getreidebörsen, dass die Annahme des Zolltarifentwurfes auf den Preis des Inlandsgutpreises nur unwesentlich eingewirkt habe und dass der Auslandsgutpreis überhaupt nicht berührt worden ist. An und für sich theoretisch wäre das ja nicht auffallend, weil der Zolltarif ja noch gar nicht in Kraft getreten ist; in der Praxis haben wir aber oft genug erlebt, dass besonders durch den Großhandel Zoll- und Steuererhöhungen nicht nur vorweggenommen, sondern auch zu Preiserhöhungen ausgenutzt werden, die weit über die neuen Belastungen hinausgehen.

Bekanntlich beträgt der Zolltarif für Getreide drei Mark für den Doppelzentner. Eine einfache Rechnung beweist, dass die neue Belastung für ein Brot etwa 5 Pfennig beträgt. Das würde also für den Brotbedarf einer vierköpfigen Familie wöchentlich etwa 30 bis 35 Pfennig ausmachen, also pro Jahr etwa 17 bis 18 Mark. Ebenso ist es mit den anderen zolltarifarischen Belastungen aus Lebensmittel, besonders beim Fleisch. Die gewaltige Spanne zwischen Erzeuger- und Kleinhändelpreis gerade auf dem Gebiete der Fleischversorgung, eine Spanne, die in letzter Zeit an die 100 bis 150 % betragen hat, ist ja nun Gegenstand nicht bloß großer und berechtigter Unzufriedenheit in Konsumtentenkreise geworden, sondern bedeutet auch deswegen eine besondere Gefahr, weil das Anziehen der Fleischpreise zusammenfällt mit einem Steigen der Wirtschaftskrise und einem Anschwellen der Arbeitslosigkeit. Lebten wir in einer Zeit günstiger Wirtschaftslösung, so wäre ein Ansteigen der Lebensmittelpreise zu ertragen; so aber bedeutet eine gleichzeitige Wirtschaftskrise sieid steigender Art und ein Anziehen der Lebensmittelpreise allzu leicht den Ausgangspunkt nicht bloß innerpolitischer Auseinandersetzungen bestiegner Art, sondern gerade den Herd von Unruhen. Wir haben es ja namentlich in der Inflationszeit bis zur Unmöglichkeit gespürt, leider aber auch damals genau wie im Kriege wieder feststellen müssen, dass beobachtliche Zwangsmassnahmen ein sehr zweckwidriges Schwert sind. Keiner Regierung ist es auf diesem Gebiete gelungen, irgendeinen Erfolg herbeizuführen; ob es jetzt aber gelingen wird, bleibt zweifelhaft, wäre aber allerdings möglich, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber jenen Zeiten immerhin stabilisiert haben. Dabei weist der Großhandelsindex vom 12. August noch ein Nachgeben der Preise im Brotgekreide nach, während der Gesamtindex um 0,4 % gestiegen ist.

Nun hat die Regierung mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab die allgemeine Umsatzsteuer von 1% auf 1% und den Satz der Hersteller- und Kleinhandelssteuer von 10 auf 7½ % gesenkt. Dadurch müsste theoretisch die durch die Zoll erhöhung verursachte Mehrerhöhung des Getreides schon um eine Mark gesenkt werden, und zwar schon kurze Zeit, nachdem der Zolltarif in Kraft getreten ist. Leider muss man sich bei all diesen Berechnungen dessen bewusst sein, dass sie rein theoretischer Natur sind; dass Angebot und Nachfrage derartige Berechnungen ganz leicht über den Haufen rennen. Das scheint auch jetzt der Fall zu sein, aber in einem für die Konsumtenten nicht ungünstigen Sinne. Wenn nämlich die Getreidepreise trotz der bevorstehenden Belastung von etwa 30 Mark pro Tonne nur in ganz geringem Umfang angezogen haben, so liegt die Hauptursache wohl vor allem darin, dass die Getreideernte eine Rekordernte ist und daher das überaus starke Angebot beispielweise auf den Getreidebörsen in Hamburg, Königsberg und Breslau sich preisdrückend äußerte.

Bekanntlich ist — und das zweifellos wenigstens nicht ganz mit Unrecht — die große Preisspanne zwischen Erzeuger- und Kleinhändelpreis oft auf die Umsatzsteuer zurückgeführt worden. Es bleibt abzuwarten, ob sich nun auch die Rückwirkung der Herabsetzung dieser Steuer auf die Preisbildung günstig machen wird. Wenn man zu Regierungsmassnahmen schreiten will, so wird man nach den bitteren Erfahrungen früherer Zeiten auf Zwangsmassnahmen wohl verzichten, viel größeres Gewicht vielmehr auf eine Auflösung der Konsumtentenkreise über die Preisbildung legen, wie es jetzt beabsichtigt ist, ohne dabei auf gelegentliche Versuche, durch wirtschaftliche Maßnahmen preisdrückend zu wirken, ganz und gar zu verzichten.

Pacelli's Überstellung nach Berlin.

München, 14. August. Kurtius Pacelli wird Dienstag, den 18. August München verlassen und nach Berlin überstellt. Sein Nachfolger wird am 20. August in München erwarten.

Die Verzögerung der französischen Antwortnote.

Berlin, 15. August. Die Übereichnung der Antwortnote Briands wird, wie der „Volksanzeiger“ meldet, nach den letzten in Berlin eingelauenen Meldungen eine weitere Verzögerung von einigen Tagen erleiden. Das Schriftstück dürfte schwerlich vor Ende der nächsten Woche hier eintreffen. Der Reichsanzler und der Reichsaufsehensminister haben daher gestern abend Berlin verlassen. Reichsanzler Dr. Luther ist nach Wohl an Föhr und Dr. Stresemann nach Nordeney geschafft. Nach dem Eintreffen der Note dürfen die beiden Minister zwar vorübergehend noch Berlin zurückkehren, doch sind wohl zunächst keine weittragenden Entschlüsse der Reichsregierung zu erwarten. Man sieht nämlich jetzt schon voraus, dass die weiteren politischen Beratungen erst durch juristische Sachverständige vorbereitet werden müssen.

Räumung der Rheinhäfen 25. August

Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort frei.

Düsseldorf, 14. August.

Nach einer amtlichen Mitteilung des Oberbefehlsobers der alliierten Besatzungsarmee General Guillaumat, die heute dem Regierungspräsidenten übergeben wurde, haben die französische und die belgische Regierung beschlossen, die Brückenlopse Duisburg und Düsseldorf zu räumen. Die Räumung wird am 25. August 1925 um Mitternacht vollständig beendet sein. Die Grenze des besetzten Gebietes im Norden des Brückenlopes wird in diesem Augenblick wieder an den Rhein zurückverlegt. In dem Schreiben des Generals Guillaumat ist ferner der Erwartung Ausdruck gegeben, dass beim Abmarsch der Truppen dieselbe Ordnung herrschen werde, wie sie bei der Räumung des Ruhrgebietes vorhanden gewesen sei. — In Ausführung dieser Verordnung hat der Kommandierende General des 32. französischen Armeekorps General Douay dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf mitgeteilt, dass die Kontrolle seitens der französischen Besatzungsorgane in dem Brückenlope von Düsseldorf am 25. August um Mitternacht ihr Ende gefunden habe.

Einigungsverhandlungen in der sächsischen Lohnbewegung.

Berlin, 15. August. Der „Volksanzeiger“ meldet aus Chemnitz: Der Beschluss des Arbeitgeberverbandes, am 5. September sämtliche 200 000 sächsische und thüringische Textilarbeiter auszupeinen, hat das Reichsarbeitsministerium in Berlin zum Eingreifen veranlasst. Am nächsten Montag beginnen im Reichsarbeitsministerium Einigungsverhandlungen zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Unterzeichnung des deutsch-französischen Grenzvertrages.

Paris, 15. August. Gestern nachmittag wurde in Paris der deutsch-französische Grenzvertrag, der sich hauptsächlich mit

Besitzverhältnissen an den Rheinbrücken und an der elzsch-lotringischen Grenze beschäftigt, unterzeichnet.

Reisepläne des Reichspräsidenten.

In Südböhmen besuchte Gebiet.

Über die Reisepläne des Reichspräsidenten erfährt man halbamtlich, dass, wie schon gemeldet, der Reichspräsident im Anschluss an eine Besichtigung von Truppen der II. Division bei Übungen in Mecklenburg am 13. September der mecklenburgischen Regierung in Schwerin einen Besuch abstattet. Er beabsichtigt ferner, demnächst die sächsische Regierung in Dresden aufzusuchen; ein Zeitpunkt für diesen Besuch steht noch nicht fest. Vorauftischlich in der zweiten Hälfte des September wird der Reichspräsident in Begleitung des Reichsanzlers und einiger preußischer Minister das Eichsfeld besucht und zwar wahrscheinlich die Städte Böheim und Essen, besuchen.

Einstellung der Optantenausweisungen Entrüstung in polnischen Rechtskreisen.

Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“.

Warschau, 15. August. Ministerpräsident Grabiński empfing gestern nachmittag den Vertreter der „Associated Press“ und gewährte ihm eine Unterredung über die Optantenausweise. Grabiński gab seiner Überzeugung Ausdruck, dass es gelingen werde, eine Vereinigung zwischen Deutschland und Polen herzustellen, wenn beide Länder loyal ihre Pflichten und Rechte wahrnehmen würden. Die Gegenseite müsste im Interesse beider Staaten auf politischem wie auf wirtschaftlichem Gebiete überdrückt werden. Der Ministerpräsident betonte, dass gute nachbarliche Beziehungen für beide Teile von großer Wichtigkeit seien. Der europäische Frieden sei gefährdet, wenn dauernd ernste Gegensätze zwischen Deutschland und Polen bestünden. Polen sei auf richtig bestrebt, dem europäischen Frieden zu dienen.

Warschau, 15. August. Der polnische Innenminister hat gestern durch dringende Telegramme die polnischen Behörden in Posen und Pomerellen angewiesen, die Ausweisungen der deutschen Optanten einzustellen. Nach Bekanntgabe dieser Anordnung in den Abendblättern versammelten sich die Sejm-Abgeordneten der Rechtspartei und entsandten eine Abordnung zum Ministerpräsidenten, die die sofortige Aufhebung der Anordnung des Innenministers verlangten. Die Antwort des Ministerpräsidenten steht noch aus. In den Rechtskreisen herrscht im Zusammenhang damit große Aufregung.

Der griechische Konsul in Tripolis ermordet.

Rom, 14. August. Der griechische Konsul in Tripolis wurde von einem griechischen Untertanen erschossen. Man wird nicht fehligen, dass Attentat auf die innerpolitischen Verhältnisse im Griechenland zurückzuführen.

Wie werden Hypotheken aufgewertet?

Von Hugo Meyerheim, M. d. O., Berlin-Grunewald.

A. Allgemeine Bestimmungen. Hypotheken werden in der Regel zum Normalzins von 25 % des Goldmarkbeitrages aufgewertet. Abweichungen finden hierbei nur statt, und zwar a) bei Restausgeldhypotheken und Gütsüberlassungsforderungen. Diese werden mit 75 % aufgewertet, wenn die Forderung zwischen dem 31. Dezember 1908 und dem 1. Januar 1912 und mit 100 %, wenn sie zwischen dem 1. Januar 1912 und dem 1. Januar 1922 entstanden ist. b) Höher oder geringer aufgewertet als 25 % können folgende Hypothekenansprüche werden: 1. Veräußerung an einem Unternehmen, 2. Auseinandersetzungen, 3. Unterhaltsrechte, 4. Forderung auf wiederkehrende Zahlungen (Rente, Abfindungen u. dergl.), 5. Sicherheitshypotheken, mit Ausnahme von Darlehnsforderungen. In den Fällen, in denen eine Abweichung vom Normalzins verlangt wird, ist ein entsprechender Antrag bis zum 1. April 1926 an die Auswertungsstelle zu richten. Bei allen Hypothekenforderungen kann eine Herabsetzung der Aufwertung bis zu 10 %, also auch 15 %, bis zum 1. April 1926 beantragt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

B. Zurückgezahlte Hypotheken. 1. Gläubiger hat sich seine Rechte vorbehalten (außer Vorbehalt). In dem Falle wird die Forderung wie oben angegeben aufgewertet. 2. Gläubiger hat die Zahlung ohne Vorbehalt angenommen. Dann wird die Forderung nur aufgewertet, wenn die Rückzahlung in der Zeit vom 15. Juli 1922 bis zum 14. Februar 1924 vorgenommen wurde.

C. Aufwertung trotz Rückwirkung. Viele Aufwertung tritt Rückwirkung findet nicht statt, wenn die wirtschaftliche Lage des Schuldners dies rechtfertigt, oder beim Verkauf des belasteten Grundstücks sich Schwierigkeiten durch die Aufwertung ergeben würden, oder durch die Kündigung des Gläubigers der Schuldner gezwungen würde, Vermögensgegenstände weit unter dem wirtschaftlichen Wert zu veräußern.

D. Aufrechnung von Zahlungen auf die Forderungen sind in Höhe des Goldmarkbeitrages, der sich nach der Tabelle des Gesetzes richtet, in Aufrechnung zu bringen. Sind Zahlungen vor dem 15. Januar 1922 ohne Vorbehalt angenommen worden, so sind diese zum Neimbetrage anzurechnen. Die Aufwertung auf Vorbehalt oder Rücksicht auf die Rückwirkung findet nur auf Antrag des Gläubigers bei der Auswertungsstelle bis zum 1. Januar 1926 statt. In allen übrigen Fällen, wo 25 % Aufwertung von Gelehrten wegen zu erfolgen hat, ist eine Anmeldung nicht erforderlich.

E. Wiedereintragung von gezahlten Hypotheken. Der aufgewertete Betrag wird an Stelle der gelöschten Hypothek, möglichst in dem früheren Range, wieder eingetragen. Dabei bilben die Hypotheken, die nach dem 1. Januar 1925 für Verwandte, und andere Hypotheken, die erst nach dem 1. Juli 1925 eingetragen wurden, kein Hindernis; diese Eintagungen kann der Gläubiger bis zum 31. Dezember d. J. anstreben. Hypotheken, die vom Gläubiger an einen anderen abgetreten wurden, werden in der Weise aufgewertet, dass zunächst die Aufwertung auf Grund des ursprünglichen Betrages in Goldmark umgerechnet aufgewertet wird und hieraus die Ansprüche des gegenwärtigen Gläubigers und der Rest dem früheren Gläubiger ins Grundbuch einzutragen werden.